

ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Brigitte Kempkes, Norbert Hubweber

Hinweise zur Künstlersozialabgabe

Wer ist und was macht die Künstlersozialkasse?
Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?
Wofür wird die Künstlersozialabgabe erhoben?
Wie viel muss gezahlt werden?
Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?
Gibt es vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten?
Wer kontrolliert die Abgabepflichtigen?

Stand: Februar 2014



Eine Veröffentlichung
der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW



Künstlersozialabgabe - auch von Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten?

1983 trat das **Künstlersozialversicherungsgesetz** - KSVG vom 27. Juli 1981 auf Bundesebene in Kraft. Seitdem erfuhr es insgesamt 34 Änderungen, größtenteils durch übergreifende Gesetze wie Renten-, Gesundheitsreform, Pflegeversicherung u.a. (zuletzt 19.10.2013) aber auch durch vier **Novellierungen** (zuletzt mit der 4. KSVG-Novelle vom 29.12.2011).

Bedeutsam waren vor allem die Gesetzesnovellen von 2001 und 2007: Erstere schloss u.a. für ältere selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen eine Lücke in der sozialen Absicherung. Sie brachte zugleich für nichttypische VerwerterInnen von Kunst und Publizistik (wie z.B. gemeinnützige "Unternehmen") sowie für Musik- und Gesangsvereine weitgehende Freistellungen von der Künstlersozialabgabepflicht bzw. spürbare Erleichterungen. Mit der grundlegenden Künstlersozialversicherungsreform 2007 wurde u.a. die Kontrolle der abgabepflichtigen Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke verwenden, deutlich verstärkt.

Erst seit dem Jahre 1989 zieht die zuständige Künstlersozialkasse auch (**Offene**) **Jugendfreizeitstätten** zur Künstlersozialabgabe nach dem KSVG heran, da nämlich erst zu diesem Zeitpunkt eine **Änderung des Gesetzes** in Kraft trat, die es durch den Zusatz "und sonstige Unternehmen" (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KSVG) ermöglichte, ebenfalls Jugendfreizeitstätten in den Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen mit einzubeziehen.

1995

*Bundessozialgericht bestätigt grundsätzliche
Künstlersozialabgabepflicht für Jugendzentren*

2

Seit 1996 verlangte die Künstlersozialkasse verstärkt von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendarbeit, Versicherungsbeiträge für die - auch geringfügige und vorübergehende - Beschäftigung von Personen, die in den Bereich der Künstlersozialversicherung fallen. Anlass hierfür war ein **Revisionsurteil** des Bundessozialgerichts (BSG) Kassel vom 12.4.1995 (- AZ.: 3 RK 4/94 -, SozR. 3 - 5425 § 24 Nr. 10). Dieses hatte in letzter Instanz entschieden, dass auch eine Gemeinde, die in ihrem Jugendzentrum zwei- bis dreimal jährlich Rockkonzerte mit AmateurmusikerInnen veranstaltet, dem Grunde nach der Abgabepflicht nach § 24 KSVG unterliegt. Auch wenn - wie in diesem Fall - die Kunstverwertung im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben steht, betätige sich die Gemeinde **wie** eine "Konzertdirektion" oder ein "Unternehmen", da sie dafür **sorgt**, dass an bestimmter Stelle Theater gespielt bzw. ein Konzert veranstaltet wird. Es müsse nicht die Hauptaufgabe oder Hauptzielsetzung des Veranstalters sein, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten, vielmehr reiche es aus, wenn es sich bereits um einen Nebenzweck handelt. Die fehlende Gewinnabsicht und die Subventionierung aus öffentlichen Mitteln sei unerheblich. Es reiche aus, dass das Jugendzentrum das Risiko der Veranstaltung trägt.

Auch lässt sich nach der Auffassung des Bundessozialgerichts dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - nicht entnehmen, dass die Verwertung von Kunst zur Förderung der Erziehung Jugendlicher es rechtfertigt, den KünstlerInnen nur die vereinbarte Gegenleistung zukommen zu lassen.

Schließlich hatte das Revisionsgericht im zitierten Urteil bereits bei einer Häufigkeit von zwei bis drei Veranstaltungen pro Jahr eine **regelmäßige** Auftragserteilung an selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen (Nachhaltigkeit) angenommen und damit die Abgabepflicht des städtischen Jugendzentrums ebenfalls nach der damals noch nicht näher konkretisierten "Generalklausel" des § 24 Abs. 2 KSVG bejaht.

2001

Gesetzesnovelle bringt erhebliche finanzielle Entlastungen für Jugendzentren

Obwohl diese zweite **Novelle** des KSVG, die zum 1.7.2001 in Kraft getreten war, nach wie vor **Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen von der Abgabepflicht nicht grundsätzlich befreite**, wurde dadurch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.4.1995 doch in wesentlichen Punkten **korrigiert**. So hat damals der Deutsche Bundestag doch entscheidende Verbesserungen für gemeinnützige und kulturelle Organisationen sowie für Musikvereine und Chöre beschlossen.

Danach sieht das **KSVG** vor,

- dass "nichttypische", nichtkommerzielle Verwerter von Kunst und Publizistik, wie z.B. Offene Kinder- und Jugendfreizeitstätten, nach § 24 KSVG nur noch dann **künstlersozialabgabepflichtig** sind, wenn
 - (a) die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen Hauptzweck der Organisation oder Einrichtung ist (§ 24 Abs. 1 KSVG), oder
 - (b) sie nicht nur "gelegentlich", sondern regelmäßig (mehr als dreimal/jährlich) Aufträge an selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen gegen Entgelt erteilen ("Generalklausel" des § 24 Abs. 2 KSVG);
- dass gemeinnützige Vereine seit dem 1.7.2001 keine Künstlersozialabgabe mehr für ChorleiterInnen und DirigentInnen entrichten müssen, die regelmäßig für sie tätig sind.

Damit war die damalige bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Tatbestandsmerkmal der "Regelmäßigkeit" und "Nachhaltigkeit" überholt.

Außerdem **entfällt** seit dem 1.7.2001 **die Künstlersozialabgabe** gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen sowie bei Honoraren nebenberuflich tätiger KünstlerInnen/PublizistInnen bis zur Höhe der so genannten steuerfreien "Übungsleiterpauschale" von derzeit 2.400 € (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz).

Mit diesen gesetzlichen Änderungen im Jahre 2001 wurde den langjährigen Forderungen nach Entlastung für die sozialabgabepflichtigen Verwerter im Gemeinnützigkeitsbereich, nach größerer Transparenz und Verwaltungsvereinfachung entsprochen.

2007 (3. Novelle; siehe BGBl. I S. 378) und 2012 (4. Novelle; siehe BGBl. I S. 3057) erfuhr das KSVG weitere (kleine) Änderungen, die jedoch an dieser Stelle nicht von Belang sind.

*Das ist
der aktuelle Gesetzes-Stand im Jahre*

2014



**Welchen Zweck
hat die Künstlersozialabgabe?**

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Auffassung des Gesetzgebers bestätigt, dass die **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Werke oder Leistungen einen **Beitrag** zur Sozialversicherung der selbständigen KünstlerInnen/PublizistInnen **leisten müssen** (Beschluss vom 8.4.1987; BverfGE 75, S. 108ff).

Mit dem KSVG wurde eine Lücke der sozialen Sicherung geschlossen: Das Gesetz macht seit 1983 die Mehrzahl der selbständigen KünstlerInnen/PublizistInnen unter bestimmten Voraussetzungen zu Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie seit 1994 zu Versicherten der sozialen Pflegeversicherung. Diese Perso-

nen waren bis zum Inkrafttreten des KSVG im allgemeinen deutlich schlechter sozial gesichert als ArbeitnehmerInnen, in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Situation im allgemeinen aber auch schlechter als andere selbständig erwerbstätige Personen.

Das **Künstlersozialversicherungsgesetz** bietet selbständigen KünstlerInnen/PublizistInnen im Wesentlichen den gleichen Sozialversicherungsschutz wie ArbeitnehmerInnen. Wie diese werden sie renten-, kranken- und pflegeversichert und zahlen nur eine Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Hälfte wird etwa zu gleichen Teilen aus einer **Abgabe der Unternehmen**, die künstlerische/publizistische Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe), und einem Zuschuss des Bundes finanziert (§ 14 KSVG).

Mit der Gesetzesnovelle zum 1. Juli 2001 wurden auch ältere selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen, die bereits vor Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahre 1983 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, in die Künstlersozialversicherung einbezogen. Zudem sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz vor dem Hintergrund der bei KünstlerInnen/PublizistInnen häufigen Einkommensschwankungen flexibler gestaltet worden.



Wer ist und was macht die Künstlersozialkasse?



Bis zum 30.6.2001 war die Künstlersozialkasse (KSK) eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 6.4.2001 wurde das Verwaltungsverfahren der KSK vereinfacht und wieder in die Bundesverwaltung überführt. Die KSK ist seitdem eine **Abteilung bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung**, einer Bundesbehörde, die ihren Sitz in Wilhelmshaven hat. Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt.

Die KSK führt **bundesweit** die Künstlersozialversicherung durch (§ 37 KSVG). Hierbei hat sie die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten **über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten** (§ 47 KSVG). Sie prüft die grundsätzliche Künstlersozialabgabepflicht von Unternehmen und Einrichtungen und teilt den zur Abgabe Verpflichteten den zu zahlenden Betrag per "Abgabebescheid" schriftlich mit. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein.

4



Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Der Personenkreis der Künstlersozialabgabepflichtigen wird in **§ 24 KSVG** festgelegt.

Im Zuge der Gesetzesnovelle 2001 hat der Gesetzgeber die Unternehmen, die **typischerweise** künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen verwerten, in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG abschließend aufgezählt. Hierzu gehören u.a.

"Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen".

Mit der Einfügung des Zusatzes "**wesentlicher Zweck**" wurde - in Reaktion auf die jahrelangen Auslegungsstreitigkeiten zu § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG a.F. - endlich klargestellt, dass "nicht-kommerzielle" Veranstalter wie z.B. Jugendfreizeitstätten grundsätzlich nicht zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 gehören. Entgegen der bisherigen Auffassung des Bundessozialgerichts (s. Urteil v. 12.4.1995) zählen zu diesem Personenkreis nur diejenigen "sonstigen Unternehmen", deren Hauptzielsetzung bzw. übergeordneter Zweck es ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer/publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Dies ist bei den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in aller Regel nicht der Fall. Als "typischer" Verwerter i.S.d. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG aktuelle Fassung käme hier allenfalls ein Jugendarbeitsträger in Betracht, dessen Arbeit sich vornehmlich auf kulturelle Angebote wie Kinder- und Jugendtheater, Musikaufführungen, Kinder- oder Jugendcircus konzentriert und der für die Anleitung der Kinder und Jugendlichen sowie Durchführung dieser Angebote selbständige Künstler oder Publizisten engagiert.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, enthielt bereits schon das KSVG 1989 in § 24 Abs. 2 eine **Generalklausel**, die durch die Gesetzesnovellierung 2001 bezüglich des bis dahin nicht näher definierten Tatbestandsmerkmals "gelegentlich" seitdem durch den neueingefügten Satz 2 konkretisiert wurde. Danach sind nach **§ 24 Abs. 2** ferner

"Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor."

Zur Künstlersozialabgabe sind also auch diejenigen Unternehmen verpflichtet, die zwar nach § 24 Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische/publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt auch für alle **nichtkommerziellen Unternehmen** wie z.B. gemeinnützige Einrichtungen, die regelmäßig Werke oder Leistungen der Kunst/Publizistik im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII verwerten (s. bereits BSG-Urteil v. 12.4.1995). Mit den Veranstaltungen muss **keine direkte Einnahmeerzielung im Sinne einer Gewinnerzielung** verbunden sein.

Nichtkommerzielle Veranstalter wie gemeinnützige oder kirchliche Institutionen, Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Amateurtheater fallen seit der KSVG-Novellierung 2001 aber nur dann unter die Abgabepflicht, wenn **in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden KünstlerInnen/PublizistInnen** aufgeführt oder dargeboten werden (§ 24 Abs. 2 Satz 2). Auch führt allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der "Generalklausel". Für die regelmäßige Tätigkeit vereinseigener Chorleiter und Dirigenten brauchen die Vereine nämlich generell keine Abgabe mehr zahlen (§ 24 Abs. 2 Satz 3).

Mit der gesetzlichen Konkretisierung des Begriffs "gelegentliche Auftragserteilung" wurden die bis dahin bestehenden Auslegungsstreitigkeiten zum Erfordernis der "Regelmäßigkeit" und "Nachhaltigkeit" behoben. Die klare Gesetzesdefinition in § 24 Abs. 2 Satz 2 legt nun auch den Kreis der abgabepflichtigen "nichttypischen" Verwerter eindeutig und unmissverständlich fest. Der Schwellenwert zur Einstufung als abgabepflichtiger "sonstiger Unternehmer" i.S.d. Generalklausel wurde damit - entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - zugunsten von Organisationen und Institutionen im Gemeinnützigkeitsbereich sowie für Musikvereine angehoben und eine Befreiung von der Künstlersozialabgabepflicht für bis zu drei Veranstaltungen jährlich gesetzlich festgeschrieben.

Fazit: Offene Kinder- und Jugendfreizeitstätten sind grundsätzlich nur dann künstlersozialabgabepflichtig, sofern sie **regelmäßig** (d.h. mindestens viermal/jährlich) Veranstaltungen durchführen. Zu einer konkreten Abgabeschuld kommt es jedoch erst, wenn auch tatsächlich Honorare bzw. Entgelte an selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen gezahlt werden.



Wofür wird die Künstlersozialabgabe erhoben?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind **alle** in einem Kalenderjahr an **selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen** gezahlten **Entgelte** (§ 25 Abs. 1 KSVG).

Selbständige KünstlerInnen/PublizistInnen im Sinne des § 25 KSVG sind auch nichtversicherungspflichtige Personen, soweit sie eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit ausüben, für die das Unternehmen ein Entgelt zahlt. Der Grund hierfür liegt - so die Künstlersozialkasse in ihrer Gesetzeserläuterung - in der Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen bzw. -nachteilen und damit letztlich in der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Grundgesetz. (Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. Beschluss des BVerG v. 08.04.1987; BVerGE 75, S. 108 ff.) Daher werden also auch die an selbständige, aber nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtige KünstlerInnen/PublizistInnen gezahlten Entgelte in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

KünstlerInnen/PublizistInnen im Sinne des § 25 KSVG ist ebenso, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (z.B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei künstlerisch/publizistisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist. Bereits im Jahre 1994 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Künstlersozialabgabe auch auf Entgeltzahlungen an im Ausland ansässige Künstler und Publizisten zu entrichten ist (bestätigt durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8.3.2001 - Rechtssache C-68/99).

Zur Bemessungsgrundlage gehören schließlich Entgelte, die ein **nicht abgabepflichtiger Dritter** für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Diese Regelung soll eine **Umgehung** der Künstlersozialabgabe **verhindern**.

Auch bei indirekter Honorarzahlung (an Dritte) besteht eine Künstlersozialabgabepflicht. Beispiel: Anstatt an den Künstler, wird für Rechnung des Künstlers an seine Frau oder an seinen Manager gezahlt (auch hier Zurechnung zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe).

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was das Unternehmen aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Zum Entgelt gehört auch jede Art von **Spesen**, die von einem Auftraggeber gezahlt werden. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass die Abgabepflicht durch die vertragliche Honorargestaltung (Barleistungen/Sachleistungen) zum Teil umgangen wird.

Aber: Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten und für die Bewirtung selbständiger KünstlerInnen/PublizistInnen gehören seit 1.1.1991 nicht mehr zur Bemessungsgrundlage (Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 KSVG).

Nicht unter den Entgeltbegriff des § 25 KSVG fallen ferner

- die in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer der selbständigen Künstlerin oder Publizistin bzw. des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften oder an Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte (z.B. Zahlung an die GEMA für nach dem UrhG gebührenpflichtige Musikwiedergaben und die bei bestimmten Nutzungsarten zu entrichtenden GVL-Zuschläge, wie bei Tonträgermusik/Radio/Fernsehen)

- ab 1.7.2001 auch die nach § 3 Einkommensteuergesetz steuerfreien Aufwandsentschädigungen (z.B. für Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Umzugskosten) sowie die in § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz genannten steuerfreien Einnahmen (derzeit bis max. 2.100 € / Jahr), die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige AusbilderInnen, ÜbungsleiterInnen, ChorleiterInnen und DirigentInnen, ErzieherInnen oder BetreuerInnen gezahlt wird (sog. "Übungsleiterpauschale"). Damit wurde einer langjährigen Forderung nach der Einführung von "Bagatellgrenzen" entsprochen.



Wie viel muss gezahlt werden?

Vom Jahr 2000 an gilt für alle Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst und Musik) ein **einheitlicher Abgabesatz**. Er wird jährlich unter Berücksichtigung festgesetzt,

"dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken". (§ 26 Abs. 1 KSVG).

Für das Jahr 2014 beträgt der Abgabesatz: 5,2 %.

Achtung:

Ansprüche auf Künstlersozialversicherung verjähren in **vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, sofern die Abgabe nicht vorsätzlich vorenthalten wurde (§ 31 KSVG i.V.m. § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV). Bei **Vorsatz** ist eine Verjährungsfrist von **30 Jahren** anzuwenden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Künstlersozialkasse **kann** also in solchen Fällen die **Künstlersozialabgabe für zurückliegende Zeiten nacherheben** (plus Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge für jeden angefangenen Monat ab Eintritt der Fälligkeit). Eine **vorsätzliche Vorenthaltung** der Künstlersozialabgabe ist z.B. anzunehmen, wenn der Abgabepflichtige trotz Erfassung, Bescheiderteilung und Aufklärung wider besseren Wissens in seinen Meldungen an die Künstlersozialkasse angibt, keine Entgelte nach § 25 KSVG geleistet zu haben, obwohl tatsächlich Honorare für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen gezahlt wurden. In einigen wenigen Fällen hat die Künstlersozialkasse die Verjährung schriftlich anerkannt.

Sollten Einrichtungen, trotz Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist, für zurückliegende Zeiten zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden, so ist es ratsam, sich an die **Rechtsabteilung des jeweiligen Erz-/Bistums** zu wenden.

Abgabesatz in %

2000	4,0
2001	3,9
2002	3,8
2003	3,8
2004	4,3
2005	5,8
2006	5,5
2007	5,1
2008	4,9
2009	4,4
2010	3,9
2011	3,9
2012	3,9
2013	4,1
2014	5,2

Bitte setzen Sie auch die LAG Kath. OKJA NRW von solchen Fällen in Kenntnis.



Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 27 - 32) sind abgabepflichtige **Unternehmen und Einrichtungen verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden**, d.h. ohne dass es hierzu eines Verwaltungsaktes der Kasse bedarf.

Das System der Künstlersozialabgabe ist **zweistufig** konzipiert: Von der **Feststellung** eines Unternehmens als **künstlersozialabgabepflichtig** ist die **Feststellung der Künstlersozialabgabe(schuld)** getrennt zu betrachten.

Zur **Prüfung** der Abgabeschuld versendet die Künstlersozialkasse einen **Fragebogen**. Nach Ausfüllung des Fragebogens erhalten die Unternehmen einen **Feststellungsbescheid** über die Künstlersozialabgabepflicht, d.h. über die grundsätzliche Zugehörigkeit zum abgabepflichtigen Personenkreis im Sinne des KSVG. Hierbei geht es noch nicht um die Künstlersozialabgabeschuld bzw. die Höhe der Abgabeleistung.

Die Abgabeverpflichteten haben nach § 28 KSVG **fortlaufende Aufzeichnungen** über die Entgelte (im Sinne des § 25 KSVG) zu führen. Die **Summe der Beträge** ist nach Ablauf des Kalenderjahres, **spätestens bis zum 31. März des Folgejahres** der Künstlersozialkasse zu **melden**. Für die Meldung ist ein **Vordruck** der Künstlersozialkasse zu verwenden (§ 27 KSVG). Soweit der Abgabepflichtige trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor.

Die Künstlersozialkasse stellt den vom Abgabepflichtigen zu zahlenden Betrag in einem **Abgabebescheid** fest.

Bei **vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen** des Abgabepflichtigen gegen die Melde-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflicht nach §§ 27 bis 29 KSVG (Ordnungswidrigkeit) kann die Künstlersozialkasse als zuständige Verwaltungsbehörde eine **Geldbuße** (bis zu 5.000 €) erheben.



Gibt es vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten?

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KSVG können die zur Abgabe Verpflichteten mit Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes freiwillige Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend von den Bestimmungen des KSVG regeln. Diese Regelung eröffnet den Abgabepflichtigen zwar immerhin die Möglichkeit, **untereinander** (d.h. unter den verschiedenen Gruppen von "Verwertern"), vertraglich abweichende Regelungen zu treffen, um so den besonderen Verhältnissen innerhalb einzelner Gruppen von Verwertern Rechnung tragen zu können.

Im übrigen legt § 32 Abs. 2 Satz 2 KSVG jedoch fest, **dass die Rechte und Pflichten der zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt bleiben**, so dass sie zu den gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen verpflichtet bleiben und die Durchführung von Betriebsprüfungen nach § 29 KSVG durch die Künstlersozialkasse dulden müssen.

Eine "Abwälzung" der Beitragszahlung von den Abgabepflichtigen auf die von ihnen beschäftigten KünstlerInnen/PublizistInnen scheidet nach der ausdrücklichen Verweisung in § 36 a Satz 2 KSVG auf die entsprechende Anwendung des § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) aus. Nach § 32 SGB I sind **privatrechtliche Vereinbarungen**, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen, **nichtig**. Daher ist z.B. ein

Abzug der vom Abgabepflichtigen zu tragenden Künstlersozialabgabe vom Honoraranspruch des Künstlers oder Publizisten bzw. eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Abgabepflichtigen und dem selbständigen Künstler oder Publizisten über die Tragung der Künstlersozialabgabe durch den Künstler oder Publizisten unzulässig und nichtig.



Wer kontrolliert die Abgabepflichtigen?

Mit der 3. Novelle des KSVG hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 15.6.2007 die Zuständigkeiten in der Betriebsprüfung der abgabepflichtigen Unternehmen geändert. Hintergrund hierfür war, dass sich der Finanzbedarf der Künstlersozialkasse aufgrund stark steigender Versicherten-zahlen in den letzten Jahren wesentlich erhöht hat. Derzeit sind etwa 160.000 selbständige Künstler und Publizisten über die Künstlersozialkasse sozialversichert. Dieser Mehrbedarf konnte bislang aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nicht im gleichen Maße durch Erfassung und Kontrolle der abgabepflichtigen Unternehmen neutralisiert werden. Deshalb hat der Deutsche Bundestag 2007 eine Kapazitätserweiterung für die Prüfungsaufgaben nach dem KSVG beschlossen. Diese Aufgaben wurden nun der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) Berlin übertragen.

Demzufolge wird die Deutsche Rentenversicherung (DVR) künftig zeitgleich mit der Arbeitgeberprüfung (Lohn und Gehalt) die Erfassung und Betriebsprüfung bzgl. der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe) nach dem KSVG bei allen Unternehmen in Deutschland vornehmen (§ 35 Satz 2 KSVG). Das bedeutet, dass die etwa 3.600 Betriebsprüfer der DRV flächendeckend und mittelfristig (mindestens alle 4 Jahre) sämtliche Unternehmen/Veranstalter im Bundesgebiet daraufhin überprüfen werden, ob Künstlersozialabgaben zu zahlen sind – für die Zukunft und innerhalb der Verjährung für fünf Kalenderjahre zurück.

Eine Ausnahme-Regelung für Veranstaltungen der Jugendhilfe gibt es derzeit nicht. Auch Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden daher nach dem KSVG so behandelt wie kommerzielle Veranstalter, Auftraggeber und Verwerter künstlerischer Leistungen. Wie alle anderen Unternehmen /Veranstalter müssen auch sie künftig mit einer verstärkten Kontrolle durch die Betriebsprüfer der DVR rechnen.

Zu der finanziellen Belastung, sofern der Träger einer Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätte mit seinen Veranstaltungen unter die Künstlersozialabgabepflicht fällt, kommen vor allem auch bürokratische Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Eine Möglichkeit, zumindest die bürokratische Belastung zu vermeiden, die Abwicklung zu vereinfachen und die finanzielle Belastung durch Pauschalen überschaubar zu machen, wäre die Bildung einer freiwilligen Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG, in der sich alle betroffenen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in einem Bundesland oder auch auf Bundesebene freiwillig zusammenschließen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG-OKJE e.V.) hält aber - nach Prüfung des (begrenzten) Nachfragebedarfes - die Bildung einer solchen freiwilligen Ausgleichsvereinigung auf Bundesebene für zu aufwendig und z.Z. nicht leistbar.



Anhang: Auszüge aus den wichtigsten Paragraphen des KSVG

Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705)
zuletzt geändert durch Art. 16 Abs. 18 BUK-NeuorganisationsG vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)

Aufbringung der Mittel, Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16 a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuss des Bundes (§34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Künstlersozialabgabe, Personenkreis

§ 24

- (1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:
 - ...
 - 2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
 - 3. Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
 - ...
- (2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Künstlersozialabgabe, Bestimmungsgrößen

§ 25

- (1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht

versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

- (2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind
1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
 2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

...

§ 26

- (1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialkasse ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

...

- (5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.

Überwachung

§ 35

- (1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmen ohne Beschäftigte und den Ausgleichvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28 p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.



Quellen

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Art. 16 Abs. 18 BUK-NeuorganisationsG vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)

Finke, Hugo / Brachmann, Wolfgang / Nordhausen, Willy: Künstlersozialversicherungsgesetz - Kommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2009

Internetinformationen der Künstlersozialkasse unter:

www.kuenstlersozialkasse.de, Rubrik >Unternehmen und Verwerter< und
Rubrik >Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter <

Internetinformation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/kuenstlersozialversicherungsgesetz.html



Adresse der Künstlersozialkasse

Hausadresse:

Künstlersozialkasse
Gökerstrasse 14
26384 Wilhelmshaven

Postadresse:

Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven

Telefon: Service-Center 04421 9734 0515 00 (Mo - Fr: 9 bis 16 Uhr)

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Fragen zur Künstlersozialabgabe und zur Künstlersozialversicherung können Sie an folgende E-Mailadresse senden:

auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Herausgegeben von der

LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln

☎ 0221 / 89 99 33 11 www.lag-kath-okja-nrw.de

E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de